Opłacono ryczałtowo. Zollermässigungen

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. IX — Katowice, am 20. Januar 1932 — Nr. 2

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz

Von **Dr. A. Gawlik.**

Bereits im Jahrg. VIII, Nr. 35 nahmen wir Gelegenheit, zu dem damals bekannt gewordenen Projekt dieser Novelle kritisch Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns daher vorläufig auf einen Tatsachenbericht und zwar nicht zuletzt aus dem Grunde, weil die Novelle eine Reihe von Unklarheiten enthält, die bisher aus verschiedenen Gründen noch nicht restlos geklärt werden konnten, behalten uns jedoch eine weitere Stellungnahme vor. Da anderseits eine Behandlung sämtlicher Bestimmungen der Novelle Anlass zu Missverständnissen geben könnte, wollen wir im Nachfolgenden nur die wichtigsten Neuerungen und zwar diejenigen, die am 1. Januar 1932 in Kraft getreten sind, besprechen:

Gemäss Art. 3, Pkt. 12 des Gewerbesteuergesetzes war bisher die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen durch Unternehmer von der staatlichen Gewerbesteuer befreit, wenn der jährliche Gesamtumsatz 2.000 Zl. nicht übersteigt. Diese Vergünstigung fällt nunmehr weg.

I. Befreiungen.

Die Bestimmung bezüglich der Steuerbefreiung des Exports von Halb- und Fertigfabrikaten erhält folgenden Wortlaut:

Die Umsätze aus dem Export von Kohle und aller Art Halbfabrikaten und Fertigwaren, die entweder direkt oder durch Vermittlung gemeinsamer Verkaufsbüros erfolgten, sowie Transaktionen mit ausländischen Firmen, im aktiven Veredelungsverkehr unter der Bedingung, dass diese Umsätze durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher nachgewiesen werden. Diese Befreiung betrifft lediglich die Umsatzsteuer. In Zweifelsfällen bestimmen die Finanzbehörden nach vorheriger Einholung eines Gutachtens der zuständigen Handelskammer, ob der betr. Artikel zu den Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder zu den Fertigwaren zu zählen ist.

Ausserdem werden die Befreiungen erweitert und zwar erstrecken sie sich nunmehr auch auf:

„16) Kauf- und Verkauftransaktionen aller Art mit Getreide und anderen Erdfrüchten ausgeführt auf inländischen Börsen und nachgewiesen durch ordnungsmässige Handelsbücher und Börsenvertragskarten, die von vereidigten Börsenmaklern ausgestellt werden.

17) Die Beförderung von Reisenden durch die Unternehmen der Żegluga Morska“.

Die Schätzungskommission kann in Ausnahmefällen arme Steuerzahler von der Steuer befreien, wenn die Steuer jährlich 100 Zl. nicht übersteigt. Zur Gültigkeit dieser Entscheidung ist das Einverständnis des Vorsitzenden der Schätzungskommission notwendig.

Gemäss Art. 12 dieser Novelle sind Werkstätten und Handwerksberufe, sowie Handarbeiter, das Droschkenwesen, Fuhrwesen, Fischereigewerbe von der Bezahlung der Umsatzsteuer befreit, falls diese Betriebe durch den Eigentümer unter Beteiligung höchstens eines Familienmitgliedes geführt werden.

Die Frage, ob Handwerker, die **ohne** eine fremde Hilfskraft arbeiten, zur Lösung eines Gewerbepatentes verpflichtet sind, geht aus dem Wortlaut der Novelle nicht ganz klar hervor. Auf Grund des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 2. September 1930 war nämlich bisher eine Werkstätte, die vom Eigentümer unter Beteiligung eines Familienmitgliedes oder einer fremden Hilfskraft geführt wurde, nicht nur von der Umsatzsteuer, sondern auch von der Lösung eines Gewerbepatentes befreit.

Nunmehr hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 7. Januar 1932 L. D. V. 376/4/32 bestimmt, dass Handwerksstätten, die entweder vom Eigentümer allein oder aber vom Eigentümer und einem Angestellten bezw. einem Familienmitglied geführt werden, zur Lösung eines Patentes verpflichtet sind. (Vergleiche weiter unten Abschnitt VII).

II. Kommissionshandel und Handelsvermittlung.

Die Bestimmungen über den Kommissionshandel sind von besonderer Bedeutung, da gemäss Art. 7 d) die Umsatzsteuer bei Kommissions- und Handelsvermittlungsunternehmen nur 4 Proz. der erhaltenen Provisionen, Kommissionsgebühren, wie aller anderen Entschädigungen beträgt.

Zum Nachweis eines Kommissionshandels sind erforderlich:

1. ordnungsmässige Handelsbücher,
2. Vertrag oder **Korrespondenz** über das Kommissionsverhältnis sowie die Höhe der Kommissionsentschädigung.

Von der Führung ordnungsmässiger Handelsbücher kann der Kommissionär mit Genehmigung des Finanzministeriums befreit werden, sofern hierfür wirtschaftliche Gründe vorliegen und das Kommissionsverhältnis sowie der Umsatz aus den beim Kommittenten geführten ordnungsmässigen Handelsbüchern hervorgehen.

Falls ein Kommissionär oder ein Handelsvermittler auf Rechnung von Personen tätig ist, die keine Gewerbesteuer bezahlen, hat er die Steuer vom gesamten Warenumsatz zu entrichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Kommissionsvertrag von Getreide auf Rechnung von landwirtschaftlichen Produzenten.

Als Handelsvermittlung im Sinne dieser Novelle wird die Tätigkeit von **Unternehmen** und **Gewerbeberufen** im Namen und auf Rechnung dritter Personen angesehen.

Der Handelsvermittler ist berechtigt, Aussenstände für gelieferte Waren einzukassieren. Eine Erleichterung enthält ferner die Bestimmung, dass die Höhe der Provisionen in Form einer beweglichen Skala festgelegt werden darf, sowie, dass der Handel auf eigene und fremde Rechnung gleichzeitig geführt werden darf, ohne dass man der Vergünstigung zur Bezahlung der Umsatzsteuer in Höhe von 4 Proz. der Summe der Provisionen usw. verlustig geht.

Kommissionsunternehmen und Handelsvermittler werden auch für den Fall, dass solche auf Rechnung von Personen tätig sind, die keine Gewerbesteuer bezahlen, als solche angesehen und steuerlich behandelt werden, sofern Gegenstand ihres Umsatzes Rohstoffe oder Halbfabrikate sind, die für die Entwicklung der Landwirtschaft oder der inländischen Industrie unentbehrlich sind. Das Verzeichnis dieser Waren bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handels- sowie Landwirtschaftsminister nach Einholung des Gutachtens der Industrie-, Handels- und Handwerkskammern.

III. Grosshandel.

Als Engrosverkauf der den ermässigten Steuersatz geniesst, wird angesehen: der Absatz von Waren aller Art durch Handelsunternehmen an Kaufleute und Industrielle, landwirtschaftliche Vereinigungen und landwirtschaftliche Produzenten, sowie an staatliche und kommunale Unternehmen, ebenso an soziale Versicherungsinstitute zwecks Wiederverkaufs oder Produktion und falls es sich um Verkehrsunternehmen handelt, ebenfalls zwecks Exploitation, in anderen Fällen dagegen — in Waggonladungen oder Waggonmengen.

IV. Buchführung.

Um in den Genuss der durch diese Novelle ermässigten Umsatzsteuersätze zu gelangen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Umsatz durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher nachgewiesen wird. Da bisher der Begriff „ordnungsmässige Buchführung“ sehr unterschiedlich interpretiert worden ist, wird der Finanzminister im Verordnungswege die nähere Bezeichnung dieses Begriffes sowie die Grundsätze über die Führung, Prüfung und Beurteilung ordnungsmässiger Handelsbücher festlegen.

Gleichzeitig werden die Grundsätze der vereinfachten Buchführung und die Kategorien oder Arten der kleineren Unternehmen, die zur Führung vereinfachter Bücher berechtigt sind, bekannt gegeben werden.

Falls zum Zwecke der Bemessung der Umsatzsteuer beim Steuerzahler durch das Finanzamt eine Prüfung der Handelsbücher vorgenommen wird, hat der Steuerzahler das Recht, eine Abschrift des über die Bücherrevision verfassten Protokolls zu verlangen. Zu diesem Protokoll kann der Steuerzahler im Laufe von 14 Tagen nach Anfertigung des Protokolls Stellung nehmen.

V. Zahlungstermine.

Für die quartalsmässigen Vorschusszahlungen sind auf Grund der Novelle folgende Termine nunmehr gesetzlich festgelegt worden:

für das I. Quartal bis 15. Juli,
„ „ II. „ „ 15. September,
„ „ III. „ „ 15. November,
„ „ IV. „ „ 15. März.

VI. Rechte und Pflichten der Behörden.

Vorschusszahlungen, die nicht zu den oben genannten Fristen eingezahlt werden, unterliegen einer zwangsweisen Einziehung durch die Behörde.

Bei der Berufung der Mitglieder der Schätzungs- und Berufungskommission aus der Mitte der Umsatzsteuerzahler ist darauf zu achten, dass sich in der Kommission Vertreter des grossen, mittleren und kleineren Handels und der Industrie sowie des Handwerks ebenso der selbständigen freien Berufe und Genossenschaften befinden.

Falls der Steuerzahler sich an die Behörde I. Instanz um mündliche Informationen bezüglich der Bemessungsgrundlagen wendet, ist die Behörde verpflichtet, diesem Ersuchen nachzukommen und dem Steuerzahler oder seinem Bevollmächtigten mündliche Informationen über die Bemessungsgrundlagen zu erteilen.

Für Unternehmen und Betätigungen, die der Gewerbesteuer unterliegen, aber aus irgendwelchen Gründen überhaupt nicht zur Besteuerung in den in

diesem Gesetz bestimmten Fristen herangezogen worden sind, wird eine nachträgliche Steuer im Laufe von 5 Jahren veranlagt.

Im Laufe von 3 Jahren kann die Steuer nachträglich veranlagt werden, wenn auf Grund später zur Kenntnis gelangter konkreter Umstände die ursprüngliche Veranlagung sich als zu niedrig erweist.

Nicht fristgemäss eingeführte Berufungen müssen geprüft werden sobald der Steuerzahler nachweist, dass ein wichtiger und unvermeidlicher Anlass zur Verspätung eingetreten ist und die Behörde den Nachweis anerkennt.

„In wirtschaftlich begründeten Fällen oder solchen, die besondere Berücksichtigung verdienen, steht dem Finanzminister das Recht zu, von der Steuer ganz oder teilweise zu befreien, sie zu stunden oder in Raten zu zerlegen, wie auch zum Teil oder gänzlich rückständige Steuerbeträge sowie Geldstrafe niederzuschlagen, ebenso Verzugszinsen, Verzugsstrafen und Exekutionskosten, wie auch die Folgen der Nicht-Einhaltung irgendwelcher in diesem Gesetz vorgesehener Fristen aufzuheben. Falls es sich um die Anwendung dieser Vorschrift auf Verfügungen allgemeinen Charakters handelt, erlässt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister diese Verfügungen".

Dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und bezüglich von Produktion der Landgemeinden im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts- sowie mit dem Handelsminister steht in Fällen eines begründeten wirtschaftlichen Bedürfnisses das Recht zu:

1. der teilweisen oder gänzlichen Befreiung der Exportumsätze von der Steuer, sofern sie nicht von der Steuer befreit sind, (auf Grund des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes) sowie der Umsätze aller Art von Kommissionären aus Exporttransaktionen, falls die Erhebung dieser Steuer sich als eine Schädigung der Entwicklung des Exportes erweisen sollte;

2. der Erteilung einer Bonifikation der entrichteten Steuer an Exporteure von Umsätzen aus der Lieferung von Ersatzteilen sowie Hilfs- und anderen zur Herstellung der ins Ausland ausgeführten Waren benutzten Materialien;

3. der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Steuer der Umsätze aus dem Verkauf auf Rechnung von Personen, die eine Gewerbesteuer nicht bezahlen. (Art. 5 Pkt. 5).

4. teilweise oder gänzliche Befreiung von der Umsatzsteuer, die im Sinne des Art. 5 von Provisionen und anderen Entschädigungen entfällt, die von gemeinsamen Verkaufsbüros industrieller Unternehmen erhalten werden;

5. der teilweisen oder gänzlichen Umsatzsteuerbefreiung der Kauf- und Verkaufstransaktionen ausgeführt auf inländischen Warenbörsen, nachgewiesen durch ordnungsmässige Handelsbücher und Börsenvertragskarten, die von vereidigten Börsenmaklern ausgestellt werden;

6. der Befreiung der Unternehmen der „Żegluga" von der Umsatzsteuer für den Transport von Waren;

7. der teilweisen oder gänzlichen Steuerbefreiung der Umsätze inländischer Firmen aus Transaktionen mit Firmen, die ihren Sitz im Gebiete der freien Stadt Danzig haben;

8. Rückerstattung beim Export der einmalig in pauschalisierter Form entrichteten Steuer."

VII.
Lösung der Patente durch die auf Grund der Novelle steuerpflichtig gewordenen Unternehmen.

Gemäss Art. 31, 32 und 34 der Novelle über die staatliche Gewerbesteuer sind vom 1. Januar 1932 ab folgende Unternehmen, die bisher davon befreit waren, verpflichtet, Gewerbepatente zu lösen:

1. Selbständige Unternehmen, die Arbeiten und Lieferungen ausführen mit einem Jahresumsatz bis 2.000.— Zł.;

2. Hotels und möblierte Zimmer, die über 2 bis 4 Zimmer vermieten;

3. Werkstätten und Handwerksberufe, sowie Handarbeiter, das Droschken-, Fuhrwesen, Fischereigewerbe, bei denen entweder der Eigentümer allein oder aber der Eigentümer und ein Angestellter bezw. ein Familienmitglied beschäftigt ist.

Da die Novelle erst am 31. Dezember 1931 veröffentlicht worden ist, waren die vorher genannten Unternehmen nicht in der Lage, Gewerbepatente für das Jahr 1932 bis zum 31. Dezember 1931 zu lösen.

In Berücksichtigung dieses Umstandes hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 7. Januar 1932 L. D. V. 376/4/32 die Frist der Gewerbepatente für das Jahr 1932 durch die vorher genannten Unternehmen bis Ende Februar d. Js. verlängert.

VIII. Steuersätze.

Wir betonen noch einmal, dass Vorbedingung dafür, dass die vom 1. Januar 1932 ermässigten Umsatzsteuersätze Anwendung finden, die Führung ordnungsmässiger Bücher ist. Und zwar sind durch die Novelle folgende Umsatzsteuersätze festgelegt worden:

0,5 Prozent

bei Umsätzen durch Grosshandelsunternehmen und aus Lieferungen an staatliche und kommunale Institutionen durch Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs, die Patente der I.—III. Kategorie besitzen, wie auch durch selbständige Lieferungsunternehmen, ferner durch Unternehmen des berufsmässigen Aufkaufs zum Zwecke des Weiterverkaufs im Inlande mit Patenten der IV. Kategorie. Schliesslich durch Vorlage von Büchern, die im Geltungsbereich dieser Novelle gedruckt worden sind.

1 Prozent

Kleine Handelsunternehmen für Umsätze mit Artikeln des 1. Bedarfs wie auch Handwerker, die eine Handwerkskarte besitzen und Handelsanstalten dieser Handwerker, die die Werkstätte bedienen, Kreditinstitute mit Ausnahme der Bruttogewinne aus Umsätzen mit fremden Valuten, Devisen, ausländischen Schecks sowie Wertpapieren aller Art; Bauunternehmen, sowie selbständige Lieferungsunternehmen für Umsätze beim Bau von Wohnhäusern; Mühl- und Oelfabriken; Industrieunternehmen für Verkauf gewonnener Rohstoffe oder hergestellter Waren an inländische Unternehmen (Bauunternehmen nicht ausgeschlossen), gleichgültig ob diese Unternehmen die Gewerbesteuer entrichten oder nicht, mit Ausnahme solcher Artikel, die zur Investition des kaufenden Unternehmens bestimmt sind.

1½ Prozent

Kleinhandels-Unternehmen; Handwerkstätten, deren Eigentümer Handwerkskarten besitzen, Speditions- und Transportunternehmen.

4 Prozent

Kommissions- und Handelsvermittlungs-Unternehmen.

Die Behandlung der Pauschal- und Ausgleichssteuern sowie der übrigen Bestimmungen, die in dieser Novelle ebenfalls enthalten sind, behalten wir uns vor, da diese vorläufig noch nicht in Kraft getreten sind.

Neue Zollerhöhungen

(Schluss).

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in Zł.
aus 87 Pkt. 2	Kautschuk, Guttapercha und Balata:	
	a) in Form von Klumpen und Klümpchen	zollfrei
	b) in Platten, Plättchen und Bogen	3,—
aus 87 Pkt. 3	Abfälle aus vulkanisiertem Gummi	200,—
	Anmerkung: Kautschukabfälle, die von den entsprechenden Fabriken zur Wiedergewinnung (Regeneration) verkauft werden — mit Genehmigung des Finanzminister. .	zollfrei
aus 179 Pkt. 1	Pflanzenfasermaterialien, roh: Rohe Baumwolle, Enden von Baumwollfäden; Schwalbenwurz- (Asklepias-) Fasern; Torfwatte; Abfälle, Baumwollkämmlinge, ausser den besonders genannten . . .	45,—
	Anmerkung: Waren, genannt in Pkt. 1 dieser Position, eingeführt mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) über Häfen des polnischen Zollgebiets	1,—
	b) auf anderem Wege:	
	I. bis 31. XII. 1932 . . .	1,—
	II. vom 1. I. 1933 bis 31. XII. 1933	6,—
	III. vom 1. I. 1934 . . .	12,—
Pkt. 2	Rohe Jute, Jutekämmlinge, auch geteert	10,—
	Anmerkung 1: Waren, genannt in Pkt. 2 dieser Position, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebietes .	5,—
	Anmerkung 2: Waren, genannt in Pkt. 2 dieser Position — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
Pkt. 3	Flachs und Hanf, ungehechelt und gehechelt, Flachs- und Hanfkämmlinge, auch geteert, Flachs- und Hanfstroh:	
	a) gehechelt	30,—
	b) andere	20,—
	Anmerkung: Waren, genannt in Pkt. 3 dieser Position — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
Pkt. 4	Ramie, Wolle aus Kiefernadeln, Nesselfasern	zollfrei
Pkt. 5	Manilahanf, neuseeländischer Flachs, Sisal, Aloes, und andere Pflanzenmaterialien als Ersatz für Flachs und Hanf .	20,—
	Anmerkung: Wolle, ungewaschen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets .	10,—
aus 179 Pkt. 6	Baumwolle, entfettet und gebleicht zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	3,—
aus 181	Ungewaschen und gewaschen, Fellhaare, ausgerieben, Schur, Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht, sofern der Wattestreifen nicht länger als 10 cm ist:	
	a) Wolle ungewaschen . . .	8,—
	Anmerkung: Wolle, ungewaschen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebietes .	zollfrei
	b) Wolle, gewaschen . . .	12,—
	Anmerkung 1: Wolle, gewaschen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets . .	zollfrei
	Anmerkung 2: Wolle, ungewaschen und gewaschen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	c) andere	zollfrei

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

11. I. Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47; Holland 358,50 — 359,40 — 357,60; London 30.25 — 30,20 — 30,25 — 30,38 — 30,08; New York 8,921 — 8,941 — 8,901; Paris 35,00 — 35,09 — 34,91; Prag 26,41½ — 26,48 — 26,35; Schweiz 174,00 — 174,43 — 173,57; Italien 45,50 — 45,72 — 45,28.

12. I. Holland 358,40 — 359,30 — 357.50; London 30,25 — 30,30 — 30,43 — 30,13; New York 8,921 — 8,941 — 8,901; Paris 35,01 — 35,10 — 34,92; Prag 26,41½ — 26,48 — 26,35; Schweiz 174,10 — 174,53 — 173,67.

14. I. Belgien 124,00 — 124,31 — 123,69; Holland 358,45 — 358,15 — 359,20 — 359,40; London 30,45 — 30,40 — 30,58 — 30,28; New York 8,927 — 8,947 — 8,907; Paris 34,99 — 35,08 — 34,90; Prag 26,41 — 26,47 — 26,35; Schweiz 173,95 — 174,38 — 173,52; Italien 45,40 — 45,63 — 45,17.

18. I. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94; Danzig 174,05 — 174,48 — 173,62; Holland 359,10 — 360,00 — 358,20; London 31,25 — 31,40 — 31,10; New York 8,917 — 8,937 — 8,897; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,41½ — 26,47 — 26.35; Schweiz 174,25 — 174,68 — 173,82; Italien 45,30 — 45,53 — 45,07.

Dividende der Bank Polski.

Der Verwaltungsrat der Bank Polski hat beschlossen, der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1931 die Ausschüttung einer Dividende von 12 pCt. für Aktien erster Emission und 10 pCt. für die im Besitz der Regierung befindlichen Aktien zweiter Emission vorzuschlagen. Darüber hinaus wird die satzungsmässig vorgesehene Beteiligung des Staates an dem Gewinn der Notenbank 6,9 Mill. Zł. betragen.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Dezemberdekade des v. Js. weist einen Goldvorrat in Höhe von 600.391.000 Zł auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um 22.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 7.343.000 Zł. auf 87.994.000 Zł. Auch die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 7.150.000 Zł. auf 125.446.000 Zł. Das Wechselportefeuille weist eine Vergrösserung um 37.780.000 Zł. auf u. beträgt gegenwärtig 670.342.000 Zł. Der Stand der Pfandanleihen stieg um 10.147.000 Zł. auf 126.052.000 Zł. Andere Aktiva verringerten sich um 17.596.000 Zł. auf 201.407.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 39.153.000 Zł. auf 213.228.000 Zł. Der Bankbilletumlauf stieg um 77.710.000 und beträgt gegenwärtig 1.218.263.000 Zł. Das prozentuale Deckungsverhältnis des Bankbilletsumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich in Gold beträgt 41,94 Proz. — 11,94 Proz. über die statutarische Deckung.

Zollermässigungen ab 1. Januar 1932

Ga. Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 871 veröffentlichen Verordnung vom 22. Dezember 1931 treten folgende Zollermässigungen ab 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1932 einschl. in Kraft:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 5 aus Pkt. 1a I	Setzkartoffeln, eingeführt in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai einschliesslich — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 7 aus Pkt. 1	Getrocknete Morelen, Pfirsiche und Birnen zur Weiterverarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 24 aus Pkt. 5a	Weintraubensaft kondensiert in luftdicht verschlossener Verpackung ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Gen. d. Finanzministeriums	95
aus 24 aus Pkt. 5b	Weintraubensaft kondensiert in nicht luftdicht verschlossener Verpackung, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums.	90
aus 37 aus Pkt. 2a	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel, sowie Sprotten in Sause, eingeführt in luftdicht verschlossener Verpakkung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 37 aus Pkt. 4b	Heringe, gesalzen — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stck. umfassen. mit Genehmigung des Finanzministeriums	60⅔
aus 55 aus Pkt. 4	Oberleder von Schafen, gegerbt (sogen. Crust-Skivers'y) zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 61 Pkt. 1 c u. d u. Anm. 2.	Holzspulen aller Art, gedrechselt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 62 aus Pkt. 9a	Sämereien von Nadelbäumen, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai einschl. — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 67 aus Pkt. 2	Halbedelsteine, echte u. künstliche, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 71 aus Pkt. 2	Grafit gemahlen, ebenso zusammengeballt zu Klumpen oder in Platen für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	65
aus 71 Pkt. 5 b u. c	Elektroden aus Kohle, die im Inlande nich hergestellt werden, zur Herstellung von Lauge, Karbid, Zement, Stickstoff, Ferosilicium und von anderen Eisenschmelzen sowie von Edelstahl — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 77 Pkt. 2 a u. b u. 5a	Stäbchen aus weissem Glas Stäbchen in der Masse gefärbt, alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus Pkt. 2b	Glasröhren, maschinell gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen u. ähnl. Verpackungen, sowie Glasröhren mit einem Durchmesser von 40 mm bis 90 mm und Röhren mit einem Durchmesser von 6 mm bis 8 mm einer Wandstärke von 0,5 mm bis 1 mm zur Herstellung von Thermoflaschen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus Pkt. 2b 5a u. 6b	Röhrchen aus weissem Glas. Röhrchen in der Masse gefärbt, maschinell gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen und ähnl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 85 aus Pkt. 4	Schmieröl, schwer, gemischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten, in Verwendung bei der Auspressung elektrischer Artikel aus Porzellan — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	zollfrei
aus 88 Pkt. 2 u. 3	Im Inlande nicht hergestellte Gummoitexe, Zahnräder, Mäntel, Schläuche, mit Ausnahme von Schläuche mit einem Ausmass von 32×6 cm, eingeführt von Fabriken, die Autofahrgestelle und Motorräder herstellen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 96 aus Pkt. 3a	Schwefelsaurer Baryt, zur Herstellung von Kreidepapieren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 102 aus Pkt. 1	Bariumsuperoxyd	80
aus 108 aus Pkt. 4a	Salpetersäure, konzentriert über 40° Bé) Nitrosesäure (eine Mischung von Salpetersäure mit Schwefel	25
aus 112 aus Pkt. 3b	Leuchtgas in Rohrleitungen eingeführt	80
	Anmerkung 1: Bei Aenderung des Fassungsvermögens in Gewicht werden 200 m³ Gas für 100 kg gerechnet.	
	Anmerkung 2: Leuchtgas eingeführt in Rohrleitungen — — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 112 Pkt. 25b II	Uebermangansaures Kalium für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 112 aus Pkt. 25c	Organisch - chemische Produkte, nicht besonders genannt, in Verwendung als chemische Reagenzen beim Kühlen von Zinkerzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 117 aus Pkt. 6	Holzöl	50
aus 119 aus Pkt. 4	Benzaldehyd zur Herstellung von synthetischen Farbmitteln — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 140 P. 8 u. Anm. 1.	Hölzchen und Blech, kalt gewalzt in einer Stärke von 0.15 mm bis 0,17 mm zur Herstellung von Holznägel für Schuhe — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 140 P. 8 u. Anm. 5.	Gehärteter Bandstahl, von einer Tragfähigkeit über 70 kg auf 1 qmm zur Herstellung von Sägen, mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	50
aus 148 P. 2 a u. 3 a	Geräte und Erzeugnisse aus den in Pos. 148/1a genannten Edelmetallen für Lehr- und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 148 P. 5	Spezialsilberdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 150 P. 4 a u. b	Walzen, gehärtete, mit einem Durchmesser von 850 mm und darüber für Hütten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 152 P. 1a	Dampf- und Wasserbehälter aus einem Block mit einer Längsnaht und einem Durchmesser von 1200 mm und einer Länge von 6.200 mm und darüber, für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 152 P. 6 a u. b	Gebogene eiserne Böden, aus Stahl für sog. Krakenkessel, mit einem Durchmesser von 2700 mm und darüber und einer Wandstärke von 32 mm und darüber — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	80
aus 153 P. 1a I	Stahlform, bearbeitet zur Herstellung von eisernen Röhren, gegossen nach dem Zentrifugalsystem — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	80
aus 155 P. 1	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Besen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 156 P. 1 u. 153 P. 1b	Erzeugnisse aus Krippendraht in einer Breite unter 6,5 mm bezw. Erzeugnisse aus Krippenstahldraht in einer Breite über 6,5 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 165 P. 2 a I	Aluminiummetallplättchen, sog. weisse Aluminiumfolie in Rollen, mit einer Breite von 333 mm und darüber, zur fabriksmässigen Verarbeitung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 166	Aluminiumplättchen zur Herstellung von Explosionsmaterialien — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	80
aus 167 Pkt. 7, 9, 10, 33, 34, 38	Im Inlande nicht hergestellte Autoölheber, Verbrennungspumpen, System Bosch, mehrzylindrige, System Diesel, und für Benzin und mehrzylindrige Motore für Motorräder, Karburatoren, Lager, Dinamostarter, Magnet, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 Pkt. 1 u. 15	Im Inlande nicht hergestellte Manometer für Benzin, Oel und Luft, Kilometermesser, Oelmesser und dergl. Vermessungseinrichtungen, Autoröhrchen, Apparate System Scintilla und Bosch, elektrische Putzer, sowie elektrische Apparate für Dinamostarter und runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 173 Pkt. 6 u. 17	Im Inlande nicht hergestellte Autoräder, Autolaternen, Motorrädersättel, Amortisatoren, runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, sowie Autoscheibenräder, eingeführt von Fabriken für Autoanhänger — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 177 aus P. 2e	Satinierte Pappe, deren Quadratmeter um 260 g zur Herstellung von wasserundurchlässigen Papiergefässen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 P. 3	Vulkanisierter Fiber	70
aus 177 Pkt. 6c I, II u. d, 11 b I u. c I u. 20	Papier enthalten in Pos. 177 Pkt. 6c) I, II u. d), 11b) I u. c) I, sowie mit Geweben, unterklebtes Papier aus 20 zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums.	80
aus 177 aus P. 10a	Pergamentpapier von natürlicher Farbe zur Herstellung von Fettundurchlässigen Papiergefässen — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	80
aus 177 aus Pkt. 23	Dekalkomanie für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	50
aus 180 aus Pkt. 6	Gespinst aus künstlichen Fasern, geschnitten in Faserlänge, ungedreht sogen. Vistra — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) ungefärbt	90
	b) gefärbt	70
aus 183 aus Pkt. 6	Garn aller Art, gezwirnt, aus zwei- oder mehr Fäden der einfachen Garne (ausser den in Pkt. 5 genannten) zur Herstellung von Fischernetzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 184 aus Pkt. 5 b	Garn aus Ramiefasern in Knäuel, roh, gezwirnt, zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 184 aus Pkt. 6 a	Garn aus Ramiefasern, in Knäuel oder auf Spulen, gebleicht, ungezwirnt, zur fabriksmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, bis zu 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht, zur Herstellung von Au-	

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
	toschläuchen — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, von satierter Bindung bis 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht zur Herstellung von geschnittenen Velvet — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	70
aus 190 aus Pkt. 3	Fischernetze aller Art, auch baumwollene — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	90

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski zeigt auch in der ersten Januar-Dekade ein weiteres Steigen der Goldvorräte um 20.000 Złoty auf 600.411 Millionen Złoty. Devisen und deckungsfähige ausländische Geldsorten stiegen um weitere 412.000 Złoty auf 88,47 Millionen Złoty. Sonstige verringerten sich um 1.329 Millionen auf 124.116 Mill. Złoty.

Das Wechsel-Porteſeuille weist eine Verringerung um 18.504 Mill. Złoty auf 651.838 Mill. Złoty auf. Lombard-Kredite gingen um 1.620 Mill. Złoty auf 124.432 Mill. Złoty zurück. Ebenso gingen auch sonstige Aktiven auf 151.050 Mill. Złoty zurück.

Unter den Passiven war eine Steigerung der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 50.193 Mill. Złoty zu verzeichnen. Der Banknotenumlauf verringerte sich um 81.257 Mill. Złoty auf 1.137.005 Mill. Złoty.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten sind durch Gold allein mit 42,87 Proz. oder 12,87 Proz. über die statutarische Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis durch Gold und Devisen betrug 49,19 Proz. oder 9,19 Proz. über die festgesetzte Deckung, die Deckung durch Gold allein betrug 52,81 Proz. — Der Diskontsatz beträgt unverändert 7½ Proz.

Polens Staatsschuld.

„Monitor Polski" veröffentlicht die Ziffern der Staatsschuld am 1. Januar 1932. Es betrug die polnische Staatsschuld gegenüber den Vereinigten Staaten 302.911.500 Dollar und 1.684.000 Pfund Sterling, gegenüber Frankreich 2 Milliarden 296.904.516 Francs, gegenüber Grossbritannien 4.676.495 Pfund Sterling, gegenüber Italien 353.654.438 Lire, gegenüber Schweden 6.253.200 Kronen und 32.344.670 Dollar.

Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate

Ga. Durch Gesetz vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse ist es dem Finanzminister gestattet, im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Landwirtschaftsminister bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Wege einstweiliger Verordnung für eine Uebergangszeit Erleichterungen bezüglich der Höhe des Zolles für aus dem Auslande eingeführte Artikel des ersten Bedarfs, sowie für Rohstoffe und Produktionsmittel festzusetzen, die von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugern eingeführt werden.

Auf Grund dieses Gesetzes hatte der Finanzminister am 4. März 1926 eine Verordnung über Zollerleichterungen herausgegeben. Diese Verordnung wurde mehrfach abgeändert, zuletzt bis zum 31. Dezember 1929.

Nunmehr ist im Dz. U. R. P. Nr. 111 vom 29. Dezember 1931 eine Verordnung erschienen, die die Geltungskraft der Verordnung über Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate bis zum 31. Dezember 1932 einschliesslich verlängert.

Danach kann bei der Einfuhr von Maschinen und Apparaten ein ermässigter Zoll von 35 Proz. des normalen Zolles angewandt werden. Vorbedingung hierbei ist jedoch, dass die eingeführten Maschinen und Apparate im Inlande nicht hergestellt werden und einen Bestandteil neu installierter, kompletter Einrichtungen von Abteilungen der Industrieanstalten bilden oder zur Herabsetzung der Produktionskosten, bezw. zur Erhöhung der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Der Finanzminister entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel, ob die Zollermässigung gewährt wird. Zwecks Erwirkung des erleichterten Zollsatzes hat der Importeur an das Ministerium für Industrie und Handel, sowie an das Finanzministerium einen entsprechenden Antrag zu richten, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Genaue Spezifikation und Bezeichnung der einzuführenden Maschinen und Apparate in polnischer und fremder Sprache, deren Art, Anzahl und Gewicht.
2. Das Zollamt, bei dem zollamtliche Abfertigung erfolgen soll.
3. Zeichnungen oder Photographien der einzuführenden Maschinen oder Apparate.
4. Dem Antrag sind beizufügen, ausländische Fakturen oder Rechnungen unter genauer Bezeichnung des einzuführenden Gegenstandes.

Die Anträge und die innen beigegebenen Anlagen sind entsprechend zu verstempeln.

Werden in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 30. Juni 1932 einschliesslich Maschinen und Apparate ohne Anwendung der Zollerleichterung verzollt, obwohl diese auf Grund der erwähnten Verordnung Zollerleichterungen geniessen könnte, so kann die Differenz zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll zurückerstattet werden. Hierbei ist jedoch erforderlich, dass gemäss Art. 16 der Verordnung des Finanzministers, sowie des Ministers für Industrie und Handel über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 (Dz. Ust. R. P. Nr. 51, Pos. 314) bei der Verzollung die Identität der auf den Zeichnungen oder Photographien aufgeführten Maschinen und Apparate mit den verzollten bestätigt und die Zollermässigung von den betreffenden Ministerien zugestanden wird.

Sofern es sich um Maschinen und Apparate handelt, bei denen die Maximalzölle Anwendung finden, wird der ermässigte Zoll 35% des Maximalzolles betragen, jedoch dürfte dieser Umstand wenig oder garnicht in Betracht kommen, da bisher Maximalzölle nicht angewandt worden sind.

In richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse hat also das Ministerium die Verordnung über Zollerleichterungen für Maschinen und Apparate bis zum 31. Dezember 1932 einschliesslich verlängert und dadurch einem dringenden, wirtschaftlichen Bedürfnis in durchaus befriedigender Weise Rechnung getragen, da nämlich der Ausbau unserer Produktion die Einfuhr von Maschinen und Apparaten aus dem Ausland mangels entsprechender Unternehmen im Inlande in hohem Masse erforderlich macht.

Erhöhte Manipulationsgebühren ab 14. Januar 1932.

Auf Grund des im Dz. U. R. P. Nr. 2 d. Js. veröffentlichten Verordnung wird vom 14. Januar 1932 ab eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe erhoben:

1. Von den aus dem Auslande entweder mit der Eisenbahn, auf dem Luft-, Wasser- oder Landstrassenwege, oder im Postverkehr, im Reise- oder kleinen Grenzverkehr, eingeführten Waren — 20% von der Zollsumme.

2. Von ausfuhrzollpflichtigen Waren 10% von der Zollsumme.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Sł. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice